



Bern, 21.04.2008

No 527.0-4/08.001

Zirkular

D. 60

Kulturgütertransfer; bilaterale Vereinbarung mit Italien

Am 27. April 2008 tritt die bilaterale Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Italien über die Einfuhr und Rückführung von Kulturgut in Kraft.

Bei Kulturgütern, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind (siehe im Anhang zur Vereinbarung), muss die anmeldspflichtige Person beim Verbringen ins Zollgebiet nachweisen, dass die Ausfuhrbestimmungen Italiens erfüllt sind. Verlangt Italien für die Ausfuhr eine Bewilligung, muss diese bei der Veranlagung in der Schweiz vorgelegt werden.

Vereinbarung und Auskünfte über die Bewilligungspflicht in Italien siehe [BAK - Bundesamt für Kultur - Kulturgütertransfer](#) (ab 27. April 2008).

Die Ziffern 26.233 und 26.312 des D. 60 sowie der elektronische Zolltarif Tares werden bei nächster Gelegenheit angepasst.